

# **Satzung von LERNEN FÖRDERN, Förderverein für Lernbehinderte Bitburg e. V.**

in der am 26.11.2003 beschlossenen Fassung

## **§ 1 Name und Sitz**

1. LERNEN FÖRDERN, Förderverein für Lernbehinderte Bitburg e. V. ist ein Verein von Eltern und Freunden Lernbehinderter.
2. Der Sitz des Vereins ist Bitburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgabe**

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Lebenshilfe für Lernbehinderte, von Lernbehinderung Bedrohter aller Altersstufen bedeuten.
2. Insbesondere will sich der Verein einsetzen
  - für die Schaffung und den Ausbau von Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Störungen des Lern- und Leistungsverhaltens im Elementar- und Primarbereich,
  - für den optimalen Ausbau des Sonderschulwesens und Verbesserung von Erziehung, Unterricht und pädagogisch-therapeutischer Fördermaßnahmen für Lernbehinderte,
  - für wirksame Maßnahmen der Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Arbeitsplatzsicherung für Lernbehinderte,
  - für die soziale Eingliederung und nachgehende Hilfe der schulentlassenen Lernbehinderten, Maßnahmen der Freizeitförderung sowie durch Vermittlung und Übernahme von Vereinspflegschaften oder Vormundschaften.
3. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Lernbehinderten und ihrer Familie werben. Er gibt zu diesem Zweck Informations- und Aufklärungsschriften heraus.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig, legt aber Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch überhöhte Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 55 AO 1977).

## **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,

- c) Subventionen,
- d) Sammlungen und Werbeaktionen,
- e) Sonstige Zuwendungen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.  
Sie wird verloren:
  - a) durch Austrittserklärung,
  - b) durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch möglich ist, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
  - c) durch Tod.
3. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf - mindestens aber einmal jährlich - einberufen, oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangen.  
Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
  - c) die Wahl von Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
  - g) die Auflösung des Vereins.
- 5.1 Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 5.2 Sollte in der 1. Versammlung zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit nicht erreicht werden, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Bei dieser Versammlung genügt einfache Mehrheit.